

Fall 7: Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit im Konflikt

Themenschwerpunkte: Verfassungsbeschwerde gegen zivilgerichtliches Urteil – Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Inhalt und Umfang des Persönlichkeitsrechts, Recht am eigenen Bild, Unterscheidung zwischen Bildnisveröffentlichung und Wortberichterstattung) – Schutz der Pressefreiheit (Funktion der Presse, Inhalt und Umfang der Pressefreiheit, Presseberichterstattung über Personen) – Informationsinteresse der Allgemeinheit und Persönlichkeitsrechtsschutz – Einwirkungen der EMRK auf das nationale Recht (Schutz des Privatlebens gem. Art. 8 EMRK, Recht der freien Meinungsäußerung durch die Presse gem. Art. 10 EMRK, Bindung nationaler Gerichte an Entscheidungen des EGMR).

Sachverhalt: T, eine Tochter der monegasischen Prinzessin C, hatte an etlichen Festivitäten in Paris teilgenommen. V betreibt einen Presseverlag, der die Illustrierte „Neue Post“ herausgibt; in dieser war ein Artikel erschienen, der auf dem Titelblatt mit einem großformatigen Portraitfoto der T und folgendem Text angekündigt war:

„Schockierende Fotos. T (21) – Wie gefährlich ist das süße Leben?“

Das Titelfoto war zudem mit der kleingedruckten Beschriftung „T auf der Aids-Gala in Paris“ versehen. Der Artikel im Heftinnern berichtete unter der Überschrift „Prinzessin C’s Tochter T – Wie gefährlich ist das süße Leben?“ über die T. Diese wurde als „Monacos schönste Rose“ vorgestellt, der „in der feinen Gesellschaft eine glänzende Zukunft vorausgesagt“ werde. T bewege sich erst seit kurzem „auf dem gesellschaftlichen Parkett“ und sei bei einer Reihe von Feiern prominenter Gastgeber gesehen worden, unter anderem bei einer Gala zu Gunsten einer französischen Aids-Hilfe-Organisation. Der Artikel war mit mehreren Fotos bebildert, die die T als Partygast zeigen. Eine der Aufnahmen, die die T in einem etwas derangierten Zustand präsentierte, war mit dem Text „Empfänge, auf denen der Champagner fließt“ beschrieben.

Mit ihrer gegen V angestregten Unterlassungsklage hatte T Erfolg. Zivilgerichtlich wurde V (zuletzt durch den BGH) antragsgemäß verurteilt, es zu unterlassen, unter Bezugnahme auf T folgende Äußerungen zu verbreiten:

1. „Wie gefährlich ist das süße Leben?“
2. „Sie ist jung, schön und entdeckt die Welt des Glamours. Auf dem gesellschaftlichen Parkett hatte T einen guten Start, aber jetzt gab es die ersten Ausrutscher.“
3. „Es ist das süße Leben, das bei solchen Feiern lockt – und T ist mittendrin – auf den Partys, die ein Jahrmarkt der Eitelkeiten und der Verführung sind.“

Untersagt wurde V auch die Verbreitung von Bildnissen der T. Zur Begründung führten die Zivilgerichte aus, jene Veröffentlichungen verletzten das allgemeine Persönlichkeitsrecht der T, weil sie unzulässig in ihre Privatsphäre eingriffen. T habe nicht zugestimmt. Geschützt sei das Recht der T, in gewählter Anonymität zu bleiben und die eigene Person nicht in der Öffentlichkeit dargestellt zu sehen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht auf Grund der Feierlichkeiten, die T besuche; diese seien lediglich Anlass für die unzulässige Berichterstattung über T. Der Persönlichkeitsschutz der T bestehe nach deutschem Verfassungsrecht und nach der EMRK.

V erhebt beim BVerfG form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde und macht geltend, er sei in seiner grundgesetzlich geschützten Pressefreiheit verletzt; die EMRK trete, die Pressefreiheit verstärkend, hinzu. Als Person der Zeitgeschichte müsse T die Publikationen über sie dulden; im Grunde profitiere T von der Berichterstattung, so dass objektiv von ihrem Einverständnis ausgegangen werden könne. Wer sich in der Öffentlichkeit und auf Partys begeben müsse damit rechnen, dass die Presse über ihn berichte.

Wie wird das BVerfG entscheiden? – *BVerfG-K*, Beschl. v. 14.9.2010 – 1 BvR 1842/08 u. a. – NJW 2011, 740 = AfP 2010, 562 = DVBl 2010, 1499 = *Ehlers*, JK 5/11, GG Art. 5 I/3 = *Dörr*, JuS 2011, 662.

Hinweise zur Vertiefung:

1. Zur Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG)

a) aus der Rechtsprechung allgemein

- *BVerfGE* 113, 63 = NJW 2005, 2912 (m. Bespr. *Bertram* S. 2890) = DVBl 2005, 1033 = JA 2006, 96 (*Winkler*): unzulässige Erwähnung eines Presseverlags in einem Verfassungsschutzbericht; dazu Bespr. *Murswiek*, NVwZ 2006, 121;
- *BVerfGE* 117, 244 = NJW 2007, 1117 = AfP 2007, 110 (m. Bespr. *Starke* S. 91) = *Ehlers*, JK 9/07, GG Art. 5 I 2/31: unzulässige Durchsuchung und Beschlagnahme im Ermittlungsverfahren gegen Presseangehörige („Fall Cicero“); dazu Bespr. *Schmidt-De Caluwe*, NVwZ 2007, 640;
- *BVerfG-K*, NVwZ 2007, 1306 = AfP 2007, 437 = *Schoch*, JK 3/08, GG Art. 5 I 2/32: Einwirkung der Pressefreiheit auf die Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis (Straßenverkauf von Sonntagszeitungen);
- *BVerfG-K*, AfP 2010, 365: Selbstbestimmungsrecht der Presse bei Berichterstattung über ein Ermittlungsverfahren nach staatsanwaltschaftlicher Verlautbarung;
- *BGH*, NJW 2015, 778 = AfP 2015, 36 (m. Bespr. *Hartmann* S. 106) = JZ 2015, 417 (m. Anm. *Beater*) = K&R 2015 (m. Anm. v. *Walter*): Rechtsschutz im Falle zulässiger Verdachtsberichterstattung bzgl. Straftat bei späterer Ausräumung des Verdachts (keine Richtigstellung, nur nachträgliche Mitteilung/Nachtrag);
- *BGH*, NJW 2015, 782 (m. Anm. *Lehr*) = AfP 2014, 534 = JZ 2015, 303 (m. Anm. *Ladeur*) = K&R 2015, 36 (m. Anm. *Libor*) = ZUM 2015, 227: zulässige Presseveröffentlichung rechtswidrig erlangter privater E-Mails bei öffentlichem Interesse an Berichterstattung;

b) am Beispiel der „Benetton“-Werbung

- *BVerfGE* 102, 347 = NJW 2001, 591 (m. Bespr. *Fezer* S. 580) = JZ 2001, 299 (m. Anm. *Schulze-Fielitz*) = *Ehlers*, JK 01, GG Art. 5 I 1/30 = JA 2001, 638 (*M. Albers*) = JuS 2001, 601 (*Dörr*); dazu Bespr. *Manssen*, JuS 2001, 1169, sowie *Jestaedt*, JURA 2002, 552;
- *BGHZ*, 149, 247 – NJW 2002, 1200 = JuS 2002, 715 (*Emmerich*);
- *BVerfGE* 107, 275 = NJW 2003, 1303 = *Schoch*, JK 9/03, GG Art. 5 I 2/28.

2. Zum allg. Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. v. m. Art. 1 Abs. 1 GG)

a) aus der Verfassungsrechtsprechung

- *BVerfG-K*, NJW 2012, 756 = AfP 2012, 37: Grenzen zulässiger Berichterstattung über prominente Person (*Caroline v. Hannover*);
- *BVerfG-K*, NJW 2012, 1500 = AfP 2012, 143 = *Schoch*, JK 10/12, GG Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I/58 = *Hufen*, JuS 2013, 280 = JA 2012, 399 (*Muckel*): zulässige Wortberichterstattung über randalierende „Jungstars“;
- *BVerfG-K*, NJW 2013, 3291 = *Kingreen*, JK 9/14, GG Art. 2 I i. V. m. 1 I/61: Verletzung des allg. PersR durch Entkleidung und körperliche Durchsuchung eines Strafgefangenen in JVA;

b) aus der BGH-Rechtsprechung

- *BGH*, NJW 2013, 3029 = ZUM 2013, 799 = *Petersen*, JK 12/13, BGB § 1004/34: zulässige Fernsehberichterstattung über satirisch gefärbtes Streitgespräch;
- *BGHZ* 199, 237 = NJW 2014, 2029 (m. Bespr. *Gounalakis* S. 2000) = AfP 2014, 135 (m. Bespr. *Hoene*) = K&R 2014, 265 (m. Bespr. *Haug* S. 235): Geldentschädigung wegen Verletzung des allg. PersR;
- *BGHZ* 201, 45 = NJW 2014, 2871 (m. Bespr. *Stender-Vorwachs* S. 2831) = JZ 2014, 1053 (m. Anm. *Schubert*) = AfP 2014, 328 = ZUM 2014, 703 (m. Anm. *Ludyga*): grds. keine Vererblichkeit des Geldentschädigungsanspruchs wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung;
- *BGH*, NJW 2015, 776: zulässige Presseberichterstattung über verhafteten Mitarbeiter eines prominenten Friseurs (keine Prangerwirkung bei Veröffentlichung wahrer Tatsachenbehauptungen);

c) aus der Ausbildungsliteratur

- systematisch: *Kahl/Ohlendorf*, Grundfälle zu Art. 2 I i. V. mit 1 I GG, JuS 2008, 682; *Germann*, Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, JURA 2010, 734; *Vacca*, „Im Namen der Medien ergeht folgendes Urteil – Pressefreiheit vs. Persönlichkeitsrecht“, JURA 2013, 594; *Eifert*, Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG, JURA 2015, 1181;
- Fallbearbeitungen: *Kramer*, Der langhaarige Polizist, JuS 2007, 35; *Bäcker*, Die O-Söhne, JuS 2013, 522 [Einstiegsklausur in Anlehnung an BVerfG-K 2012, 1500, s. o. a), zu „randalisierende ‘Jungstars‘“]; *Nolte/Roggon*, Männlich, weiblich, ohne Angabe, JuS 2015 801 [Anfängerhausarbeit ÖR].

3) Zum Schutz des Privatlebens nach Art. 8 EMRK

a) aus der Rechtsprechung

- *EGMR*, NJW 2012, 1053 (m. Bespr. *Frenz* S. 1039) = *Dörr*, JuS 2012, 1046: zulässige Presseberichterstattung (mit Veröffentlichung eines Fotos) über Caroline v. Hannover bei Information zu Angelegenheit von öffentlichem Interesse;
- *EGMR*, NJW 2012, 1058 (m. Bespr. *Frenz* S. 1039) = K&R 2012, 187: zulässige Presseberichterstattung über Drogendelikt eines bekannten Schauspielers;
- *EGMR*, NJW 2014, 1645 = AfP 2013, 500 (m. Bespr. *Haug* S. 485) = ZUM 2004, 284: zulässige Veröffentlichung von Urlaubsfotos von Caroline v. Hannover;
- *EGMR*, NJW 2014, 3291: zulässige Veröffentlichung von Fotos über das Privatleben Prominenter (norwegischer Musiker und norwegische Schauspielerin) trotz ausdrücklich geäußerten gegenteiligen Wunsches (Hochzeitsfeier);

b) aus dem Schrifttum

- Fallbearbeitung: *Ricke*, Der Formel-1-Chef und die Nazi-Orgie, JURA 2012, 641;
- zur Vertiefung: *Klass*, Der Schutz der Privatsphäre durch den EGMR im Rahmen von Medienberichterstattungen, ZUM 2014, 261.

Fall 8: Automatisierte Erfassung von Kfz-Kennzeichen

Themenschwerpunkte: Verfassungsbeschwerde gegen Gesetz (Anforderungen an die Beschwerdebefugnis: Grundrechtsbetroffenheit unmittelbar, selbst und gegenwärtig; Verfassungsbeschwerde bei vollziehungsbedürftigem Gesetz) – Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts; Schutzbereich, Schutzfunktion und Schutzzumfang des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung; Schutz belangloser personenbezogener Daten und Verwendungskontext; Schutz bei öffentlich zugänglicher Information) – Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Anforderungen an den Grundrechtseingriff; Eingriffsgehalt der automatisierten Kfz-Kennzeichenerfassung) – Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs (Schranken des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung; Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage; Normenbestimmtheit und Normenklarheit sowie Sicherung der Zweckbindung einer Datenerhebung; Wahrung des Übermaßverbots).

Sachverhalt: Zur Verbesserung der Gefahrenabwehr soll im Land L durch die Schaffung neuer polizeirechtlicher Vorschriften (Ermächtigungsgrundlagen) die automatisierte Erfassung der amtlichen Kennzeichen von Kraftfahrzeugen eingeführt werden. Nach der in der Vollzugspraxis einzusetzenden Technik werden die Fahrzeuge zunächst mit einer Videokamera optisch erfasst. Mit Hilfe von Software wird aus dem Bild die Buchstaben- und Zahlenfolge des Kennzeichens ausgelesen. Das so ermittelte Kennzeichen wird automatisch mit polizeilichen Fahndungsdateien abgeglichen. Ist das Kennzeichen in diesen Dateien enthalten, wird eine Treffermeldung ausgegeben; es werden dann das Kennzeichen sowie weitere Informationen (z. B. Ort und Zeit der Treffermeldung) festgehalten, und es können sich polizeiliche Maßnahmen (z. B. Anhalten des Fahrzeugs) anschließen. Ist das Kennzeichen nicht in der Fahndungsdatei enthalten, werden das Bild und das erfasste Kennzeichen sofort gelöscht. Die Erfassungsgeräte können stationär oder mobil eingesetzt werden. Bei stationärem Einsatz können die Kennzeichen in beiden Fahrtrichtungen ermittelt werden, also auch aus der Rückansicht. Bei mobilen Systemen kann die Kamera etwa von einem fahrenden Polizeifahrzeug aus eingesetzt werden.

Nach einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren wird folgende neue Bestimmung in das Polizeigesetz des Landes L aufgenommen:

(5) ¹Die Polizei kann bei Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit dem Fahndungsbestand erheben. ²Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn durch die offene Datenerhebung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. ³Sofern auf das abgefragte Kennzeichen keine Fahndungsnotierung besteht, sind die gewonnenen Daten unverzüglich zu löschen. ⁴Besteht zu dem abgefragten Kennzeichen eine Fahndungsnotierung, gilt Absatz 4 Sätze 3 bis 5 entsprechend. ⁵Der flächendeckende stationäre Einsatz technischer Mittel nach den Sätzen 1 und 2 ist nicht zulässig.“

Zusätzlich ist geregelt: Nach Absatz 4 Satz 3 sind personenbezogene Daten ausnahmsweise nicht spätestens einen Monat nach ihrer Erhebung zu löschen oder zu vernichten, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung benötigt werden oder Tatsachen dafür sprechen, dass die Person künftig vergleichbare Straftaten begehen wird. Nach Absatz 4 Satz 4 muss die Zweckänderung der Daten im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden. Nach Absatz 4 Satz 5 unterbleibt eine Unterrichtung Betroffener,

wenn sie innerhalb eines Monats nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre, insbesondere wenn dadurch eine Grundrechtseingriffsvertiefung zu befürchten ist.

Autofahrer A sieht sich durch die Neuregelung in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt und erhebt deshalb fristgemäß und formgerecht Verfassungsbeschwerde beim BVerfG. Zur Begründung trägt A vor, als Halter eines Pkw, mit dem er schon aus beruflichen Gründen regelmäßig auf den Straßen des Landes L unterwegs sei, würden seine Daten ohne Anlass für die Polizei verfügbar gemacht, um sie mit dem Fahndungsbestand abgleichen zu können. Das sei unverhältnismäßig; außerdem komme die Neuregelung einer „Blankettermächtigung“ gleich. Unabhängig davon gebe es keine Gesetzgebungskompetenz des Landes für die neue Regelung. Die Landesregierung von L entgegnet, die Nutzung der neuen Gesetzesbestimmung durch die Polizei sei nur zu Gefahrenabwehrzwecken erlaubt; insbesondere bei der Gefahrenabwehr gegenüber der organisierten Kriminalität könne im Lauf der Zeit ein Bewegungsbild ausgeschriebener Personen entstehen, das Rückschlüsse auf Zusammenhänge und Querverbindungen ausgeschriebener Personen zu anderen Personen erlaube und kriminelle Strukturen aufdecke, gegen die dann effektiv vorgegangen werden könne. Als Gefahrenabwehrnorm sei die Neuregelung hinreichend bestimmt. In der Sache sei der in den Trefferfällen eventuell vorliegende Grundrechtseingriff von geringer Intensität und daher auf jeden Fall verhältnismäßig.

Wie wird das BVerfG entscheiden? – *BVerfG*, Urt. v. 11.3.2008 – 1 BvR 2074/05 u. a. – E 120, 378 = DVBl 2008, 575 = NJW 2008, 1505 = *Ehlers*, JK 12/08, GG Art. 2 I i. V. m. 1 I/48 = JA 2009, 77 (*Muckel*) = JuS 2008, 825 (*Sachs*).

Hinweise zur Vertiefung:

1) Zu dieser Entscheidung des BVerfG

- a) Ausbildungsliteratur: *Cornils*, Grundrechtsschutz gegenüber polizeilicher Kfz-Kennzeichenüberwachung, JURA 2010, 443;
- b) ferner *Breyer*, Kfz-Massenabgleich nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, NVwZ 2008, 824; *Roßnagel*, Verfassungsrechtliche Grenzen polizeilicher Kfz-Kennzeichenerfassung, NJW 2008, 2547;
- c) zu Folgerungen aus der Entscheidung des BVerfG *Guckelberger*, Zukunftsfähigkeit landesrechtlicher Kennzeichenabgleichsnormen, NVwZ 2009, 352;
- d) Anschlussentscheidung: *BVerwG*, Urt. v. 22.10.2014 – 6 C 7/13 – juris = *Eifert*, JURA (JK), 2015, S. 545, Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG: visueller Abgleich durch Polizeibeamte von Kfz-Kennzeichen und Fahndungsdatei kein Grundrechtseingriff;
- e) Analyse vorliegender Rspr.: *Ziebarth*, Automatisierte Erfassung und Verarbeitung von Kfz-Kennzeichen zu Fahndungszwecken, CR 2015, 687.

2) Zur Verfassungsbeschwerde (VB) gegen ein Gesetz

- *BVerfG-K*, NVwZ 2004, 977 = *Ehlers*, JK 2/05, BVerfGG § 90 II/8: unzulässige VB unmittelbar gegen Gesetz bei möglicher Feststellungsklage beim VG bzgl. Ausnahme von Gesetzesbestimmungen;
- *BVerfG-K*, NJW 2009, 1805: unzulässige VB gegen „unechtes“ gesetzgeberisches Unterlassen;

- *BVerfG-K*, NVwZ 2011, 991: Subsidiarität der VB gegen Gesetz wegen Vorrangs der Fachgerichtsbarkeit (Rechtsschutz gegen Vollzugsakt); ebenso *BVerfGE* 129, 208 (236) = NJW 2012, 833 Tz. 174;
- *BVerfG-K*, NVwZ-RR 2014, 537: Anforderungen an die Selbstbetroffenheit bei VB gegen Gesetz (§ 40 BNatSchG) und Subsidiarität der VB wegen Vorrangs des fachgerichtlichen Rechtsschutzes gegen Vollzugsakt bzw. Feststellungsklage bzgl. Rechte und Pflichten nach dem Gesetz;
- *BVerfG-K*, NJW 2015, 2242: unzulässige VB gegen Mindestlohngesetz wegen Subsidiarität (Vorrang negativer Feststellungsklage).

3) Zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung

a) Ausbildungsliteratur:

- systematisch: *Wilms/Roth*, Die Anwendbarkeit des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auf juristische Personen i. S. von Art. 19 III GG, JuS 2004, 577; *Schoch*, Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, JURA 2008, 352; *Britz*, Schutz informationeller Selbstbestimmung gegen schwerwiegende Grundrechtseingriffe – Entwicklungen im Lichte des Vorratsdatenspeicherungsurteils, JA 2011, 81;
- Fallbearbeitung: *H. Jochum*, Einsatz eines IMSI-Catchers, JuS 2010, 719;

b) aus der Rechtsprechung

- *BVerfGE* 113, 29 = NJW 2005, 1917 (m. Bespr. *Kutzner*, S. 2652) = *Schoch*, JK 12/05, GG Art. 2 I i. V. m. 1 I/39 = JuS 2005, 934 (*Sachs*): Beschlagnahme von Datenträgern in Anwaltskanzlei nach StPO;
- *BVerfGE* 115, 166 = DVBl 2006, 503 = NJW 2006, 976 = MMR 2006, 217 = K&R 2006, 178 (m. Bespr. *Geis/Geis* S. 279) = *Geppert*, JK 8/06, StPO § 102/2 = JuS 2006, 552 (*Sachs*): Wohnungsdurchsuchung zur Ermittlung von Kommunikationsdaten, Verfassungsmäßigkeit der §§ 94 ff. StPO und §§ 102 ff. StPO; dazu Bespr. *Jahn*, JuS 2006, 491;
- *BVerfGE* 115, 320 = DVBl 2006, 899 = NJW 2006, 1939 = EuGRZ 2006, 448 = JZ 2006, 906 (m. Anm. *Volkman*) = MMR 2006, 531 (m. Anm. *Geis/Geis*) = *Ehlers*, JK 11/06, GG Art. 2 I i. V. m. 1 I/41: verfassungsrechtliche Grenzen der präventiv-polizeilichen Rasterfahndung; dazu Bespr. *Volkman*, JURA 2007, 132;
- *BVerfG-K*, DVBl 2007, 111 = JZ 2007, 576 (m. Anm. *Schwabe*) = MMR 2007, 93 (m. Anm. *Geis/Geis*): Datenschutz im Privatversicherungsrecht (mittelbare Drittwirkung der Grundrechte im Privatrecht);
- *BVerfGE* 117, 202 = DVBl 2007, 381 = NJW 2007, 753 = JZ 2007, 629 (m. Anm. *Balthasar*) = *Ehlers*, JK 9/07, GG Art. 2 I/44 = JuS 2007, 472 (*Wellenhofer*): heimliche Feststellung der Vaterschaft;
- *BVerfG-K*, DVBl 2007, 497 = DÖV 2007, 606 = NVwZ 2007, 688 (m. Bespr. *Fetzer/Zöller* S. 775): unzulässige offene städtische Überwachung eines Kunstwerks mangels spezieller gesetzlicher Grundlage; dazu Bespr. *Saurer*, DÖV 2008, 17;

- *BVerfG-K*, NJW 2009, 1405 = RDV 2009, 113 = *Schoch*, JK 10/09, GG Art. 2 I i. V. m. 1 I/50: Abfrage von Kreditkartendateien im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach § 161 Abs. 1 StPO;
 - *BVerfG-K*, DVBl 2009, 1237 = NJW 2009, 3293 (m. Bespr. *Bull S. 3279*) = *Schoch*, JK 3/10, GG Art. 2 I i. V. m. 1 I/53 = JA 2010, 74 (*Muckel*): unzulässige behördliche Geschwindigkeitsmessung durch Videoaufzeichnung auf Grund einer Verwaltungsvorschrift;
 - *BVerfG-K*, NJW 2013, 3086 = EuGRZ 2013, 571 = JZ 2013, 1156 (m. Anm. *Armbrüster*) = DuD 2013, 805 = ZD 2014, 84 = *Kingreen*, JK 2/14, GG Art. 2 I i. V. m. 1 I/58: Konflikt zwischen Prüfung eines Versicherers zum Eintritt eines Versicherungsfalles auf Grund sensibler Daten zur Gesundheit des Versicherungsnehmers und Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Versicherungsnehmers.
- 4) Zum (neuen) Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme
- a) Entwicklung und Herleitung
- *BVerfGE* 120, 274 = DVBl 2008, 582 (m. Anm. *Volkmann*) = DÖV 2008, 459 = NJW 2008, 822 = MMR 2008, 315 (m. Anm. *Bär*) = ZUM 2008, 301 = JA 2008, 475 (*Kudlich*): Nichtigkeit der Vorschriften zur Online-Durchsuchung im Verfassungsschutzgesetz NRW;
 - die Entscheidung erläuternd und gegen Kritik verteidigend *Hoffmann-Riem*, Der grundrechtliche Schutz der Vertraulichkeit und Integrität eigengenutzter informationstechnischer Systeme, JZ 2008, 1009;
- b) Ausbildungsliteratur
- Analyse von E 120, 274: *Sachs/Krings*, JuS 2008, 481; *Hömig*, JURA 2009, 207; *Wegeener/Muth*, JURA 2010, 847;
 - Fallbearbeitung: *Hinz*, Onlinedurchsuchungen, JURA 2009, 141 (Examensklausur ÖR);
- c) weitere Analyse und Kritik: *Britz*, Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, DÖV 2008, 411; *Eifert*, Informationelle Selbstbestimmung im Internet, NVwZ 2008, 521; *T. Böckenförde*, Auf dem Weg zur elektronischen Privatsphäre, JZ 2008, 925; *Kutscha*, Mehr Schutz von Computerdaten durch ein neues Grundrecht?, NJW 2008, 1042; *Roßnagel/Schnabel*, Das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme und sein Einfluss auf das Privatrecht, NJW 2009, 3534; *Gusy*, Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, DuD 2009, 33; *Sick*, Objektiv-rechtlicher Gewährleistungsgehalt oder Abwehrfunktion des neuen „Computergrundrechts“?, VBIBW 2009, 85; *Luch*, Das neue „IT-Grundrecht“, MMR 2011, 75; *Kutscha*, Das „Computer-Grundrecht“ – eine Erfolgsgeschichte?, DuD 2012, 391; *Schulz*, Das neue IT-Grundrecht – staatliche Schutzpflicht und Infrastrukturverantwortung, DuD 2012, 395; *Hansen*, Vertraulichkeit und Integrität von Daten und IT-Systemen im Cloud-Zeitalter, DuD 2012, 407.